

Merkblatt zur Förderung aus dem Mikrokulturfonds des Landes Sachsen-Anhalt (MKF), ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich (LAG BEK), vertreten durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (LHB) als deren Sprecher

1. Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen, die das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich des Landes Sachsen-Anhalt unterstützen. Die Mikroprojekte sollen die kulturelle Vielfalt des Landes Sachsen-Anhalt dokumentieren und bereichern.

Nicht förderfähig sind:

- Karnevalsveranstaltungen
- Weihnachts- und Ostermärkte, Jahrmärkte
- Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren
- Veranstaltungen von Sportvereinen
- Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf sozialer oder sozialpädagogischer Arbeit
- Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Naturschutz

Projekte zur Stärkung des **bürgerschaftlichen** Engagements zeichnen sich aus durch:

- **Unentgeltlichkeit:** Bürgerschaftliches Ehrenamt erfolgt unentgeltlich, d. h. Antragsteller können sich nicht selbst ein Honorar zahlen.
- **Gemeinnützigkeit:** Projekte werfen keine Gewinne ab. Insbesondere dürfen Fördermittel nicht für die generelle Vereinsarbeit oder anderweitiges Engagement vereinnahmt werden.

2. Rechtsgrundlagen:

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen des MKF richtet sich nach den im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist der Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem LHB.

3. Antragsberechtigung, Finanzierung:

Antragsberechtigt sind im Kulturbereich engagierte natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren und mit der Förderung ein kulturelles Projekt verwirklichen möchten. Das Antragsformular muss vom Vertretungsberechtigten unterschrieben werden. Sofern ein Projekt Drittmittel enthält, sind auch diesbezügliche Nachweise zu erbringen.

Die Beantragung und Verwendung weiterer Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für denselben Zweck ist nicht zulässig. Die Beteiligung Dritter (Drittmittel, Zuschüsse anderer Fördermittelgeber wie z. B. der Kommune oder des Bundes) zum Zwecke der vollständigen Finanzierung des Projekts ist zulässig.

4. Finanzierungsart, Höhe, Bewilligungszeitraum

4.1 Art der Förderung:

Die Gewährung der Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 100 %. Ausgeschlossen sind Verpflegungskosten.

4.2 Höhe der Förderung:

Als Fördersumme können pro beantragtem Mikroprojekt zwischen 100,00 und 1.000,00 Euro gewährt werden.

4.3 Bewilligungszeitraum:

Mit der Umsetzung des Projekts kann begonnen werden, wenn der Antragsteller die Nachricht erhalten hat, dass der Antrag vollständig eingegangen ist. Diese Nachricht „Ihr Antrag ist vollständig eingegangen“ ist keine Fördermittelzusage. Der Antragsteller kann aber bereits jetzt und auf eigenes finanzielles Risiko mit dem Projekt beginnen. Der sogenannte vorzeitige Beginn des Mikroprojekts ist nicht förderschädlich.

In der Regel endet der Bewilligungszeitraum mit Abschluss des Projekts, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres 2026. Die Festlegung über das Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt in der Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Landesheimatbund. Die Weiterleitungsvereinbarung wird geschlossen, wenn feststeht, ob eine Förderung erfolgt.

5. Verfahren:

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars an den LHB zu stellen. Die Frist endet am 10.05.2026.

5.1 Auswahl:

Über die Vergabe der Fördermittel entscheiden die Mitglieder der LAG BEK, die die einzelnen Projekte auch inhaltlich begleiten. Der Entscheidung liegen die Kriterien des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt zugrunde. Die Mittel sind spätestens einen Monat nach Abschluss einer zwischen dem Antragsteller und dem LHB zu schließenden Weiterleitungsvereinbarung abzufordern, unter der Voraussetzung, dass dem LHB die Fördermittel bereitgestellt worden sind.

5.2 Die Auszahlung wird vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. vorgenommen.

5.3 Ausgewählte Projekte werden auf der Homepage der LAG BEK dokumentiert.

6. Mitteilungspflichten:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald:

6.1 der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

6.2 sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;

6.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen des Förderzwecks verbraucht werden können;

6.4 beschaffte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Als Verwendungsnachweis dient ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den entsprechenden Einsatz der Fördermittel. Beizufügen sind Dokumentationen (z. B. Fotos, Zeitungsausschnitte mit konkreter Quellenangabe, Belegexemplare sowie sonstige der Darstellung der Maßnahme dienende Materialien).

7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind eine zahlenmäßige Übersicht über die Finanzierung sowie Originale von Belegen/Quittungen vorzulegen.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Punkt 4.3), spätestens bis **zum 31.01.2027**, beim LHB einzureichen.

8. Prüfungsrecht

8.1 Der LHB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.

8.3 Die vom LHB ausgereichten Fördermittel sind vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund ist auch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Prüfung berechtigt.

9. Rücktritt von dieser Vereinbarung, Rückzahlungsansprüche

9.1 Rücktritt

Der LHB ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

9.1.1 die Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung nachträglich entfallen sind;

9.1.2 der Antragsteller seine Verpflichtungen (Mitteilungspflichten, Nachweis der Verwendung) und andere Aufgaben aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt;

9.1.3 die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;

9.1.4 die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

9.1.5 der Antragsteller gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

9.2 Rückzahlungsansprüche

Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn der LHB von dieser Weiterleitungsvereinbarung **zurücktritt**, ist der Antragsteller verpflichtet, die an ihn gezahlten Mittel unverzüglich an den LHB **zurückzuzahlen**.

10. Haftungsausschluss

10.1 Jede Haftung des LHB für aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstandene Schäden aller Art ist ausgeschlossen.

10.2 Der LHB darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.